



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. Februar 2025

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
22 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Christian Flörke) S. 33	24 Bekanntmachung des Wupperverbandes S. 37
23 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf" S. 33	

Beilage zu Ziffer 23: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf"

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

22 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Christian Flörke)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME31

Düsseldorf, den 24. Januar 2025

Mit Wirkung zum 01.03.2025 wurde Herr Christian Flörke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 31 in Mettmann bestellt. Der Kehrbezirk Mettmann 31 liegt in den Ratinger Stadtteilen Tiefenbroich und Lintorf.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 33

23 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf"

Bezirksregierung Düsseldorf
51.02.01-Rhein-01/24

Düsseldorf, den 24. Januar 2025

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Fisch- und Laich-
schonbezirks
„Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich
und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungs-
bezirk Düsseldorf“ in den Städten
Monheim am Rhein, Kreis Mettmann,
Düsseldorf,
Dormagen, Neuss und Meerbusch, Rhein-Kreis
Neuss,
Krefeld,
Duisburg,
Dinslaken, Rheinberg, Wesel und Xanten, Kreis
Wesel,**

Rees, Emmerich am Rhein und Kleve, Kreis Kleve

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Absatz 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 112) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 793), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060), verordnet die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf werden als Fischschonbezirk und Laichschonbezirk festgesetzt. Der Fisch- und Laichschonbezirk schließt den Bereich des nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der aktuellen Fassung (FFH-Richtlinie) gemeldeten Gebietes "DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" ein.
- (2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere gemäß § 44 Abs. 1 lit. a) und lit. b) Landesfischereigesetz für die Gewässerteile des Rhein, die für die Erhaltung des Fischbestandes und bestimmter Arten von besonderer Bedeutung sowie besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze sind. Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solche langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund und insbesondere zwischen den Buhnen, einschließlich Mündungsbereichen von Nebengewässern, die häufig Kolke und Gumpen aufweisen, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden. Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Lippe, Ruhr, Wupper, Sieg und denen des Mittel- und Ober rheins mit Ahr, Mosel und Main; Sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden

Fischarten.

- (3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren
 - a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume, die besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate für nachstehende im Anhang II FFH-Richtlinie aufgeführte heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten haben:
 - Maifisch (*Alosa alosa*), 1102*
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), 1099*
 - Lachs (*Salmo salar*), 1106*
 - Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), 1134*
 - Steinbeißer (*Cobitis taenia*), 1149*
 - Groppe (*Cottus gobio*), 1163*
 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), 1095*
 (*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben)

sowie

- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (Natura-Code: 3270)
 - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Natura-Code: 3150).

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Der Fisch- und Laichschonbezirk „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Düsseldorf“ umfasst jeweils die in den Karten gekennzeichneten Flächen ab der Uferlinie gemäß § 8 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 77) nachstehender Teilabschnitte des Rheins:
 1. Rhein bei Monheim am Rhein, Kreis Mettmann,
 - rechtes Rheinufer von Rhein-km 708,95 bis Rhein-km 710,35;
 2. Rhein am Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämpfe“, Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, und Stadt Düsseldorf sowie am Naturschutzgebiet „Zonser Grind“, Dormagen, Rhein-Kreis Neuss,
 - rechtes Rheinufer von Rhein-km 715,82 bis Rhein-km 716,27 und von Rhein-km

- 716,76 bis Rhein-km 718,05;
 - gesamter Strom von Rhein-km 718,05 bis Rhein-km 721,10;
 - linkes Rheinufer von Rhein-km 721,10 bis Rhein-km 724,86;
3. Rhein am Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“, Neuss, Rhein-Kreis Neuss, gesamter Strom von Rhein-km 729,34 bis Rhein-km 730,73;
 - linkes Rheinufer von Rhein-km 730,73 bis Rhein-km 733,25;
 - gesamter Strom von Rhein-km 733,25 bis Rhein-km 734,57;
 - rechtes Rheinufer von Rhein-km 734,57 bis Rhein-km 734,95;
4. Rhein am Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“, Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss,
 - linkes Rheinufer bis zur Strommitte von Rhein-km 750,90 bis Rhein-km 752,43;
5. Rhein am Naturschutzgebiet „Die Spey“, Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, und Stadt Krefeld,
 - linkes Rheinufer bis zur Strommitte von Rhein-km 756,88 bis Rhein-km 761,66;
6. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinaue Walsum“, Stadt Duisburg und Dinslaken, Kreis Wesel, sowie am Naturschutzgebiet „Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen“, Rheinberg, Kreis Wesel,
 - rechtes Rheinufer von Rhein-km 793,04 bis Rhein-km 796,08;
 - gesamter Strom von Rhein-km 796,08 bis Rhein-km 797,82;
 - linkes Rheinufer von Rhein-km 797,82 bis Rhein-km 805,80;
7. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinvorland bei Perrich“, Wesel, Kreis Wesel, am Naturschutzgebiet „Bislicher Insel“, Wesel und Xanten, Kreis Wesel, sowie am Naturschutzgebiet „Bislich-Vahnum“, Wesel, Kreis Wesel,
 - gesamter Strom von Rhein-km 815,30 bis Rhein-km 816,59;
 - linkes Rheinufer von Rhein-km 816,59 bis Rhein-km 817,24 und von Rhein-km 818,60 bis Rhein-km bis Rhein-km 821,58;
 - gesamter Strom von Rhein-km 821,58 bis Rhein-km 823,45;
 - rechtes Rheinufer von Rhein-km 823,45 bis Rhein-km 824,94;
8. Rhein am Naturschutzgebiet „Gut Grind“, Xanten, Kreis Wesel, am Naturschutzgebiet „Hübsche Grändort“, Rees, Kreis Kleve, sowie am Naturschutzgebiet „Reeser Schanz“, Xanten, Kreis Wesel,
 - linkes Rheinufer von Rhein-km 827,68 bis Rhein-km 829,45;
 - gesamter Strom von Rhein-km 829,45 bis Rhein-km 831,40;
 - rechtes Rheinufer von Rhein-km 831,40 bis Rhein-km 833,30;
 - gesamter Strom von Rhein-km 833,30 bis Rhein-km 833,50;
 - linkes Rheinufer von Rhein-km 833,50 bis Rhein-km 836,19;
 - gesamter Strom von Rhein-Km 836,19 bis Rhein-km 836,90;
9. Rhein am Naturschutzgebiet „Grietherorther Altrhein“, Rees, Kreis Kleve,
 - rechtes Rheinufer von Rhein-km 837,75 bis Rhein-km 842,70 und von Rhein-km 842,75 bis Rhein-km 844,88 und von Rhein-km 845,15 bis Rhein-km 847,06;
10. Rhein am Naturschutzgebiet „Dornicksche Ward“, Emmerich, Kreis Kleve,
 - rechtes Rheinufer, von Rhein-km 847,40 bis Rhein-km 851,52 und rechtes Ufer des Grietherorther Altrhein von der Mündung bis km 0,4;
11. Rhein am Naturschutzgebiet „Emmericher Ward“, Emmerich, Kreis Kleve, sowie am Naturschutzgebiet „Salmorth“, Kleve, Kreis Kleve,
 - rechtes Rheinufer von Rhein-km 853,95 bis Rhein-km 857,24;
 - gesamter Strom von Rhein-km 857,24 bis zur Landesgrenze;
 - linkes Rheinufer von Rhein-km 857,67 bis zur Landesgrenze.
- (2) Die Fisch- und Laichschonbezirke sind in den beiliegenden Detailkarten 1 bis 10 (Maßstab 1 : 25.000), Detailkarte 11 (Maßstab 1 : 27.500) und in einer Übersichtskarte 12 (Maßstab 1 : 250.000) durch eine schwarz umrandete und schraffierte Fläche gekennzeichnet. Nachrichtlich ist ein Teil des Fisch- und Laichschonbezirks der „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ dargestellt.
- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Karten werden als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht. Die Karten können auch
1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf -obere Fischereibehörde- und
 2. bei den Landräten des Kreises Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss und der Kreise Wesel und Kleve, den Oberbürgermeistern der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Städte Duisburg

und Krefeld -untere Fischereibehörde-
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) In dem Fisch- und Laichschonbezirk sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. Reusen-, Netz- und Watfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27.09.2004 hinausgehen,
 2. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 Landesfischereigesetz durchzuführen,
 3. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten,
 4. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten,
 5. Stege neu anzulegen,
 6. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen,
 7. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruder-Verband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15.01.2005 getroffenen Regelungen hinausgehen.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten und weitergehende Bestimmungen

- (1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2 ist / sind
 1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 6;

2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen,
 3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 4. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 5. die von den unteren Fischerei- und Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 6. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einem zwischen dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzuge umgehend mitgeteilt werden,
 7. die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen, von Versorgungs- Entsorgungs- und Rohrfernleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
 8. bestehende bauliche Anlagen, einschließlich der „NATO-Rampen“ und deren wassersportliche Nutzung, soweit dies von den Eigentümern der Anlagen geduldet wird,
 9. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.

NRW. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung (SVG. NRW. 793), des § 30 Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (FNA 791-9), in Verbindung mit § 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 791), bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen, die Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28, 29 Bundesnaturschutzgesetz, die Bestimmungen der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz über den besonderen Artenschutz, die Bestimmungen zur Sicherung der europäischen Vogelschutzgebiete nach § 52 Landesnaturschutzgesetz und die gesetzlichen Vorgaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung eine Ausnahme erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher hege- wissenschaftlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist; die Entscheidung wird nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz getroffen, soweit dies erforderlich ist, oder
 2. die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und fischereilicher Hege vereinbar ist.
- (2) Auf Antrag ist für wassersportliche Aktivitäten oder Einlass-, Lande-, und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigung des Fisch- und Laichschonbezirks ausgeht.
- (3) Für die Erteilung der Ausnahme ist die untere Fischereibehörde zuständig; sie erteilt diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 7 Landesfischereigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 55 Absatz 3 Landesfischereigesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften des § 55 Landesfischereigesetz sowie des § 329 Absatz 4 Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten und Aufhebung bestehender Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11.02.2005 (Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 53) in der Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 01.06.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 193) wird aufgehoben.

Bezirksregierung Düsseldorf

als obere Fischereibehörde

gez. Thomas Schürmann

-siehe Beilage zu Ziffer 23-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.33

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

24 Bekanntmachung des Wupperverbandes

Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes:

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 und des Wirtschaftsplanes 2025 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen abrufbar.

gez. Noppen
- Vorstand –

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.37



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de